

§ 1165 BGB

Verzichtet der [Gläubiger](#) auf die Hypothek oder hebt er sie nach § [1183 BGB](#) auf oder räumt er einem anderen Recht den Vorrang ein, so wird der persönliche [Schuldner](#) insoweit frei, als er ohne diese [Verfügung](#) nach § [1164 BGB](#) aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.